Willkommen im Baustein

Lohn- und Gehaltsabrechnung / Basiskurs

beim netten Herrn Emrich

Die nachfolgende Auswahl an Folien stellt Ihre Merkzettel dar. Das sind die Themen bzw. Positionen, die Sie unbedingt verstehen müssen!

Das Studium von Gesetz und Lehrbuch wird nicht ersetzt.
Und noch eine unbequeme Wahrheit: Sie müssen verdammt viel üben!

Lehrbücher: Marita Schwarzbach, Lohn und Gehalt 1 (Lohn-Grundlagen)
Bornhofen, Buchführung 1 ("Grund-Grundlagen" mit Bezug zur FiBu)

Personalwirtschaft: 1. Überblick

Arbeitnehmer werden häufig in die Kategorien Arbeiter und Angestellte eingeteilt. Die althergebrachte Kennzeichnung in "Arbeit mit den Händen" und "Arbeit mit dem Kopf" ist sicher hoch **problematisch!** Lediglich zur Herleitung dieser "historischen" Einteilung bzw. deren Begründung soll hier kurz auf die Begriffe eingegangen werden.

- Arbeiter erhalten "Arbeitslohn"
- Angestellte erhalten "Gehalt"
- Das vereinbarte Arbeitsentgelt wird überwiegend ein Brutto- Arbeitslohn bzw. ein Brutto- Gehalt sein ("Regelfall").
- Von diesem Brutto- Arbeitslohn bzw. –Gehalt behält der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie die Steuern des Arbeitnehmers (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer) ein.
- Der verbleibende Betrag wird als Netto- Lohn bzw. Netto- Gehalt ausbezahlt.

Personalwirtschaft: 1. Überblick

Die Personalkosten des Arbeitgebers können sich zusammensetzen aus:

- Löhnen + Gehältern (einschl. Sonderzahlungen und Sachbezüge)
- Gesetzliche Sozialaufwendungen
 - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft BG)
 - Umlagen (U1 = "Krankheitsumlage", U2 = "Mutterschaftsumlage", U3 = "Insolvenzumlage")
- Freiwillige soziale Aufwendungen (Fahrtkostenzuschüsse, Essenzuschüsse, Zuschüsse zur Erholung, Zuschüsse bei Krankheit oder Todesfall)
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die folgenden Beiträge (für 2022) mit kleinen Ausnahmen je zur Hälfte

•	Rentenversicherung	18,60 %	
•	Krankenversicherung, Regelsatz	14,60 %	+ Zusatzbeiträge der Krankenkassen: 1,3 % durchschnittl. / seit 2019 paritätisch
•	Pflegeversicherung	3,05 %	+ 0,35 % für kinderlose Arbeitnehmer / ohne Arbeitgeberanteil
•	Arbeitslosenversicherung	2,40 %	voraussichtlich unverändert
	5 6	22.57.0/	10.40.005.07 (4.1).40.005.07 (4.5).40.675.075.40
•	Der Gesamtbeitrag beträgt	38,65 %	AG: 19,325 % / AN: 19,325 % und falls kinderlos 19,675 % für AN

Beitrag zur Knappschaftlichen RV 24,70 %

Personalwirtschaft: 1. Überblick: Sozialgesetzbuch

• SGB I	allgemeiner Teil
• SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
• SGB III	Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch
• SGB IV	gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
• SGB V	gesetzliche Krankenversicherung
• SGB VI	gesetzliche Rentenversicherung
 SGB VII 	gesetzliche Unfallversicherung
 SGB VIII 	Kinder- und Jugendhilfe
• SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
• SGB X	Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
• SGB XI	soziale Pflegeversicherung
• SGB XII	Sozialhilfe

Personalwirtschaft: 1. Überblick: Mitgliedschaft in den Sozialversicherungssystemen

- Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 SGB V
 - · Arbeitnehmer, Auszubildende
 - ALG-Empfänger, ALG II Empfänger
 - Bestimmte Landwirte, bestimmte Künstler
 - Menschen aus bestimmten Maßnahmen, Menschen aus bestimmten Einrichtungen
 - Und viele andere mehr
- Beitragspflichtige Einnahmen §§ 226 ff. SGB V
 - Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
 - Zahlbetrag der Rente oder anderen Versorgungsbezügen, Arbeitseinkommen neben einer Rente oder Versorgungsbezügen
 - Es gelten die Vorschriften des EStG ← §§ 14 ff. SGB IV
- Beitragssätze
 - Allgemeiner Satz § 241 SBG V und Ermäßigungen/besondere Sätze §§ 243 ff. SGB V
 - Zusatzbeitrag § 242 SBG V

Personalwirtschaft: 1. Überblick: Sozialversicherungsbeiträge

- An- und Abmeldung von AN innerhalb von 6 Wochen sowie weitere Meldungen nach der DEÜV (insbes. SM)
- Anmeldung und Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen bis zum drittletzten Bankarbeitstag im jeweiligen Monat. In vielen Fällen werden zum Fälligkeitstag die Arbeitsentgelte, die, von Ausnahmen abgesehen, die Bemessungsgrundlage der Beitragsberechnung sind, nicht endgültig feststehen. In diesen Fällen werden "Prognosewerte" angemeldet und bezahlt, die später berichtigt werden müssen.
- Kleinere Abweichungen bei den Beitragssätzen gibt es in den Bundesländern.
- Es existieren in 2022 folgende Beitragsbemessungsgrenzen (sowie Versicherungspflichtgrenze):
 - Kranken- und Pflegeversicherung
 - bundeseinheitlich € 4.837,50 monatlich / € 58.050 p.a.
 - Allg. Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung
 - West: € 7.050 monatlich / Ost: € 6.750 monatlich
 - Knappschaftliche Rentenversicherung
 - West: € 8.650 monatlich / Ost: € 8.350 monatlich
 - (Versicherungspflichtgrenze in der GKV)
 - bundeseinheitlich: € 5.362,50 monatlich / € 64.350 p.a.
- Nicht zu verwechseln: Anmeldung und Zahlung der Lohnsteuer am 10. des Folgemonats bzw. in einigen Fällen am 10. des Folgequartals bzw. Folgejahres bei Quartals- bzw. Jahresanmeldern

- § 38: Erhebung der Lohnsteuer
 - Lohnsteuerabzug bei Arbeitgeber im Inland oder ausländischem Verleiher im Inland
 - Arbeitnehmer ist Schuldner der LSt, Entstehung bei Zufluss des Arbeitslohns
 - Arbeitgeber behält für Rechnung des Arbeitnehmers die LSt ein
 - Arbeitnehmer zahlt zu, falls Barlohn nicht ausreicht
- § 38a: Höhe der Lohnsteuer
 - LSt bemisst sich am voraussichtlichen Jahresarbeitslohn: 12-telung
 - Laufender Arbeitslohn gilt im Lohnzahlungszeitraum als bezogen
 - Sonstige Bezüge werden bei Zufluss bezogen
- § 38b: Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge
- § 39: Lohnsteuerabzugsmerkmale

- § 39b, § 39c: Einbehaltung der Lohnsteuer, ...
- § 39f: Faktorverfahren
- § 41: Lohnkonto
- § 41a: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- § 42d: Haftung des Arbeitgebers

Aktuelle Entwicklung:
 Durch die neue Bundesregierung sind Änderungen beim
 Ehegattensplitting und bei den Lohnsteuerklassen zu erwarten.

- § 40: Pauschalierung der LSt in besonderen Fällen
 - Nach Lohnsteuerprüfung: Ermittlung eines **individuellen Pauschalsatzes** zulässig / nur bei sonstigen Bezügen bis € 1.000 je AN
 - Pauschalsatz von 25%
 - Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen
 - Erholungsbeihilfen von € 156 / 104 / 52 p.a. / keine Freibeträge!
 - Ersatz von VMA, wenn nicht mehr als 100% überhöht
 - Übereignung von: DV-Geräten, Ladevorrichtungen, Fahrräder
 - Pauschalsatz von 15%
 - Sammelbeförderung
 - Fahrten ins Tätigkeitsgebiet
 - Pauschalsatz von 25%
 - Anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 (Jobticket) / dann keine WK-Kürzung
 - Freifahrtberechtigung für Soldaten
 - Arbeitgeber übernimmt und Schuldet die Pauschalsteuer, keine Einbeziehung in Veranlagung

- § 40a: Pauschalierung der LSt für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte
 - Pauschalsatz von 25%
 - Kurzfristige Beschäftigung: gelegentlicher unvorhergesehener sofortiger Arbeitseinsatz, max. 18 Tage am Stück, max. € 120 am Tag
 - Pauschalsatz von 2%
 - Regulärer Minijob mit pauschalem SV-Beitrag
 - Pauschalsatz von 20%
 - Minijob im Privathaushalt ohne pauschalen SV-Beitrag
 - Pauschalsatz von 5%
 - Aushilfskräfte in Land- und Forstwirtschaft
 - Stundenlohn max. € 15,00 + keine weitere Beschäftigung beim selben AG
 - Pauschalsatz von 30%
 - Kurzfristiger Arbeitseinsatz von max. 18 Tagen am Stück im Inland bei beschränkt steuerpflichtigen AN einer ausländischen Betriebsstätte
 - Übernahme und Abführung der Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber

- § 40b: Pauschalierung der LSt bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen
 - Pauschalsatz von 20%
 - Zahlung in Pensionskasse bis max. € 1.752 p.a. (bei Gruppenverträgen Durchschnittswert jedoch max. € 2.148 p.a.)
 - Bei Zahlung anlässlich einer Beendigung € 1.752 x Anzahl der Jahre des Dienstverhältnisses
 - Bei Gruppen-Unfallversicherung Durchschnittswert jedoch max. € 100 p.a. je AN
 - Pauschalsatz von 15%
 - Sonderzahlungen (z. B. bei Ausscheiden) in betriebliche Altersversorgung (Pensionsfond, Pensionskasse, Direktversicherung) jedoch mit Ausnahmen (z. B.: Verlustausgleich, etc.)
 - Übernahme und Abführung der Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber

Personalwirtschaft: 2. Buchungsmethoden

- Brutto- Methode bedeutet
 - Im Lohnzahlungszeitraum wird der gesamte Aufwand gebucht mit dem Buchungssatz: "Aufwandskonto an Verbindlichkeitenkonto"

 - Ebenso die Buchung auf differenzierende Verbindlichkeitenkonten (Arbeitnehmer, Versicherungsunternehmen, Krankenkassen, BG, Finanzamt, etc.)
 → (## 174x-175x mit Lücken/372x-379x mit Lücken)
 - Bei der Buchung des Bankkontos werden nur die entsprechenden Verbindlichkeiten aufgelöst!
 - Das Lehrbuch enthält eine umfassende Darstellung der verfügbaren Konten mit deren zutreffender Bezeichnung unter 5.2.
 - In der Praxis wird zwischen Aufwands- und Verbindlichkeitenkonten ein Verrechnungskonto zwischengeschaltet
 - Buchungen Schritt 1: diverse Aufwandkonten an Verrechnungskonto (## 1755/3790)
 - Buchungen Schritt 2: Verrechnungskonto (## 1755/3790) an diverse Verbindlichkeitenkonten
 - Zwischenergebnis: Der Saldo des Verrechnungskontos ist auf 0,00 und die übrigen Verbindlichkeitenkonten zeigen die jeweilige Verbindlichkeit gegenüber dem jeweiligen Gläubiger
 - Die Methode wird im Lehrbuch als Verrechnungsmethode und Sonderfall der Bruttomethode bezeichnet.

Personalwirtschaft: 2. Buchungsmethoden

... Die Brutto- Methode mit Verrechnungskonto hat die Vorteile

- einer geringeren Anzahl von Buchungen auf den Aufwandskonten
- gleichzeitig differenziert gebuchte Verbindlichkeiten
- schlicht und einfach: eine bessere Abstimmbarkeit
- Jedes vernünftige Lohnabrechnungsprogramm liefert die entsprechende Buchungsliste und Einspieldatei je Abrechnungszeitraum auf Knopfdruck
- Netto- Methode bedeutet
 - Keine Buchungen "Aufwandskonten an Verbindlichkeitenkonten"
 - Erst bei Bezahlung werden die Auszahlungsbeträge auf Aufwandskonten gebucht (Aufwandskonten an Bank)
 - Es ist (jedenfalls bei großen Mandaten) keine vernünftige Abstimmung der Konten möglich
 - Die Methode wird allgemein als unfachlich empfunden

Personalwirtschaft: 3. + 4. gesetzliche Unfallversicherung BG + Geringverdiener

- Den Beitrag zur Berufsgenossenschaft BG zahlt der Arbeitgeber alleine als Teil der Personalkosten (## 4138/6120)
- Nur in Altfällen: Bei geringverdienenden Auszubildenden bis € 325 monatlich trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeitrag allein (auch den Zusatzbeitrag zur KV)
 - Die Regelung ist inzwischen obsolet geworden → Mindestvergütung / aber Altfälle möglich
 - nicht verwechseln mit den "Minijobs" also der geringfügigen Beschäftigung

Personalwirtschaft: 5. Vorschüsse

- Vorschüsse an Arbeitnehmer AN sind noch kein Arbeitsentgelt und werden deshalb als Forderung des Arbeitgebers AG an seinen Arbeitnehmer gebucht
 - Laufzeit bis 1 Jahr (## 1530/1340)
 - Laufzeit mehr als 1 Jahr (## 1537/1345)
- Die Rückzahlung erfolgt durch Abzug vom Netto- Lohn/-Gehalt und die Forderung erlischt
- Bei einem Darlehen von Arbeitgeber an Arbeitnehmer ist eine "marktübliche Verzinsung" (Effektivzins laut Dt. Bundesbank) erforderlich
- Bei einem Zinsvorteil liegt grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor
 - Bei einem Effektivzins von beispielsweise 1,45% wird dieser um pauschal 4% gemindert auf 1,392%
 - Ein geldwerter Vorteil entsteht nur, soweit der reduzierte Effektivzins der Dt. Bundesbank unterschritten wird
 - Keine Berücksichtigung des geldwerten Vorteils bei einer Restschuld bis € 2.600
 - Sofern der monatliche geldwerte Vorteil € 50,00 nicht übersteigt, stehen € 50,00 als steuerfreie Sachzuwendung zur Verfügung / Freigrenze!

Personalwirtschaft: 6. vermögenswirksame Leistungen VWL

- Bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen erhalten Arbeitnehmer vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage
 - Alleinstehende: je nach Anlage € 17.900 € 20.000 + Kinderfreibeträge
 - Zusammenveranlagte Eheleute: je nach Anlage € 35.800 € 40.000 + Kinderfreibeträge
 - Zulage: je nach Anlage 9% von max. € 470 bzw. 20% von max. € 400
- Die vom Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer gegebenen vermögenswirksamen Leistungen stellen Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar
- Aufwandskonto: (## 4170/6080)
- Aufpassen, keine Versteuerung soweit der Arbeitnehmer die VWL selber trägt!
- und: Pauschalversteuerung nach § 40 (1) Satz 1 Nr. 1 EStG möglich

Personalwirtschaft: 7. geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV

- Als geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)
 - Arbeitsentgelt max. € 450 monatlich / aufpassen bei Erhöhung des Mindestlohns!
 - Wenn im Unternehmen: 30% des Arbeitsentgelts als pauschale Abgabe an die Minijobzentrale (15% RV + 13% KV + 2% für das Finanzamt)
 - Grundsätzlich rentenversicherungspflichtig (+ 3,6% Beitrag durch AN) aber Befreiung auf Antrag möglich
 - + Umlagen + BG durch Arbeitgeber
 - Wenn ausschließlich im Privathaushalt: 14,69% des Arbeitsentgelts als pauschale Abgabe an die Minijob-Zentrale (5% RV + 5% KV + 2% FA + 0,9% U1 + 0,19% U2 + 1,6% BG)
 - Grundsätzlich rentenversicherungspflichtig (+ 13,6% Beitrag durch AN) aber Befreiung auf Antrag möglich
 - Keine Aufteilung in betrieblichen Anteil und Haushaltsanteil des Arbeitgebers, dann alles zu 30%
 - Mehrere Minijobs bei verschiedenen AG möglich aber nur bis € 450 monatlich insgesamt / bei Überschreitung der € 450 – Grenze entsteht die sog. "Gleitzone oder auch Midijob" bis € 1.300 monatlich mit reduzierten SV- Beiträgen für Arbeitnehmer → aber nicht mehrere Minijobs neben einer Hauptbeschäftigung
 - Minijob neben einer steuer- und sozialversicherungspfl. Beschäftigung bei einem anderen AG möglich
 - Ansonsten ist das Arbeitsentgelt aus dem Minijob steuer- und sozialversicherungs- frei
 - Meldung und Zahlung bis zum drittletzten Bankarbeitstag im jeweiligen Monat

Personalwirtschaft: 7. geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV

- Als kurzfristige Beschäftigung (Aushilfskräfte)
 - Nur gelegentliche, keine regelmäßige Beschäftigung
 - Max. 18 Arbeitstage an einem Stück, max. 3 Monate oder 70 Tage im Jahr
 - Arbeitsentgelt max. € 72 täglich oder höher bei unvorhergesehenem sofortigem Arbeitseinsatz
 - Stundenlohn derzeit max. € 12 / Mindestlohn dabei beachten!
 - Daraus folgt:
 - Lohnsteuerpauschalierung mit 25%
 - Keine SV- Beiträge bei max. drei Monaten oder max. 70 Arbeitstagen im Jahr
 - In der Vergangenheit erhöhte Grenzen wegen Corona / kommen möglicherweise wieder
 - Zusätzlich U1 (mit Ausnahmen) -U3 + BG an die Minijob-Zentrale
 - Keine Anwendung bei "berufsmäßiger Ausübung"

Personalwirtschaft: 8. Übergangsbereich (Gleitzone, Midijob)

- Ein sog. Midijob liegt vor, wenn
 - Arbeitsentgelt über € 450,00
 - und max. € 1.300,00 monatlich
 - Daraus folgt:
 - Gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse
 - Keine steuerlichen Besonderheiten
 - Schritt 1: Ermittlung des SV- Beitrags nach den regulären Sätzen
 - Schritt 2: Herausrechnung des Arbeitgeber- Anteils
 - Schritt 3: Herausrechnung des Arbeitnehmer- Anteils
 - Reduktion des Arbeitnehmeranteils nach einer festgelegten Formel

- Sachbezüge bleiben steuerfrei und damit sozialversicherungsfrei
 - Bei max. € 44 € 50 ab 2022 monatlich § 8 (2) Satz 11 EStG / Stichwort "Tankgutscheine" (= Freigrenze)
 - Keine Übertragung möglich
- Freie oder verbilligte Wohnung führt zum geldwerten Vorteil
 - Bei einer Wohnung
 - Als Sachbezug gilt die Differenz zwischen der gezahlten Miete und der "ortsüblichen" Miete (warm)
 - Aber: Ansatz unterbleibt, wenn mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete gezahlt werden / Die Begrenzung der Regelung auf Kaltmieten bis € 25 ist ab 2020 im Erlasswege ausgesetzt
 - Rabattfreibetrag des § 8 (3) EStG ist möglich aber keine Kombination mit der € 50- Freigrenze nach § 8 (2) EStG
 - Bei einer Unterkunft wird in 2022 der Sachbezugswert von € 270 angesetzt
 - Keine Umsatzsteuer bei freier/verbilligter Wohnung und Unterkunft § 4 Nr. 12 a UStG
- Für freie Verpflegung gelten Sachbezugswerte
 - Sachbezug in Höhe der Differenz zwischen Sachbezugswert und tatsächlicher Zahlung
 - Sachbezugswert Frühstück: € 1,87 / Mittag- und Abendessen: je € 3,57
 - In den Sachbezugswerten ist USt zum Regelsteuersatz enthalten

Zur Gestellung von Kraftfahrzeugen (Dienstwagen)

- Grundsätzlich 1%- Methode des § 6 (1) Nr. 4 Satz 2 i.V.m. § 8 (2) Satz 2 EStG
 - Komponente 1: monatlich 1% des auf voll € 100 abgerundeten inländischen Brutto-Listenpreises BLP bei Neuzulassung
 - Komponente 2: bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich 0,03% des BLP wie oben je Entfernungskilometer
 - Komponente 3: 0,002% des BLP wie oben je Entfernungskilometer bei Familienheimfahrten / fällt aber bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltführung für die erste Heimfahrt weg
- Ausnahmsweise Fahrtenbuchmethode bei "ordnungsgemäßem Fahrtenbuch" § 8 (2) Satz 4 EStG
 - Dann nur Ansatz des auf Privatfahrten entfallenden Anteils der tatsächlichen Aufwendungen
- Die USt ist, anders als beim Unternehmer, in den ermittelten Beträgen enthalten, weil Betrachtung als "tauschähnlicher Umsatz" zum gemeinen Wert

Bei bestimmten Elektrofahrzeugen mit Anschaffung in den Jahren ab 2012 aber insbesondere nach dem 31.12.2018 bis vor dem 1.1.2031 gibt es gesonderte Regelungen für die 1%- Methode:

- Herausrechnung der Kosten des Batteriesystems bei Anschaffung vor dem 1.1.2023 mit pauschalen Sätzen
- Berücksichtigung des BLP mit nur ½ wenn Anschaffung vor dem 1.1.2022
- Berücksichtigung des BLP mit nur ¼ des BLP wenn Anschaffung vor dem 31.12.2030 und Null-Emission und BLP max. € 60.000
- Berücksichtigung des BLP mit nur ½ wenn Anschaffung nach dem 31.12.2021 und vor dem 1.1.2025 wenn entweder Co2 Emission max. 50 g oder mindestens 60 Km elektrische Reichweite
- Berücksichtigung des BLP mit nur ½ wenn Anschaffung nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2031 wenn entweder Co2 Emission max. 50 g oder mindestens 80 Km elektrische Reichweite

- ... Damit korrespondierend wird bei der Anwendung der Fahrtenbuch-Methode die Fahrzeug-Abschreibung nur mit entsprechenden Sätzen berücksichtigt
- Also entweder mit dem pauschal um die Kosten des Batteriesystems reduzierten BLP
- Oder in den übrigen Fällen mit ½ bzw. ¼ der Abschreibung
- Sämtliche Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, die als Kraftfahrzeuge gelten (> 25 km/h)
- Die private Nutzung von Elektrofahrrädern, die nicht als Kraftfahrzeuge gelten, ist steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG

... Es existiert eine große Anzahl von Sonderregelung zur Anwendung der Dienstwagenbesteuerung, die durch Erlasse der Finanzverwaltung und durch die Rechtsprechung geschaffen wurden.

- Sonderfälle, z.B. bei Zuzahlungen durch AN
- Sonderfälle, z. B. bei nur eingeschränkter Privatnutzung
- Etc., etc.

Die "Basis- Fälle" können Sie mit dem hier Gelernten, nach einiger Übung und Vertiefung ordentlich anwenden.

- Bei Bezug von Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer hergestellt, vertreibt oder leistet, ist ein Rabatt- Freibetrag nach § 8 (3) EStG möglich
 - Grundlage zur Berechnung ist die Differenz zwischen Kaufpreis des AN und dem pauschal um 4% reduzierten "üblichen Angebotspreis"
 - Dann Abzug des Rabatt- Freibetrags von € 1.080
 - Gilt nicht bei Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG

• Aufmerksamkeiten bis € 60,00 (Freigrenze) bei besonderen Anlässen sind steuerfrei und damit auch sozialversicherungsfrei (Blumen, Buch, Zigarren, etc.)

Geldzuwendungen sind stets pflichtiges Arbeitsentgelt

Personalwirtschaft: Jahresmeldungen

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis zum 28. Februar des Folgejahres
- Jahresmeldung zur Sozialversicherung bis zum 15.
 Februar des Folgejahres
- Jahres-Entgeltmeldung an die Berufsgenossenschaft bist zum 16. Februar des Folgejahres

Personalwirtschaft: Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungspflichten nach § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG)

- für bestimmte in § 2a SchwArbG aufgezählte Wirtschaftsbereiche mit einer vermuteten Affinität zur Schwarzarbeit, z. B.: Gaststätten- und Hotelgewerbe
- täglicher Beginn, Dauer, Ende der Arbeitszeit
- Spätestens nach 7 Tagen
- Aufbewahrung 2 Jahre
- Form ist nicht vorgeschrieben aber elektronische Form zeichnet sich ab wegen verschiedener Vorlageverpflichtungen z. B.: beim Zoll als Prüfdienst

• Elektronische (Personal-) Akte

- Bestimmte begleitende Abrechnungsunterlagen nach § 8 Beitragsverfahrensordnung (BVV) ab 1.1.2022 nur noch in elektronischer Form / Übergangszeit auf Antrag bis 31.12.2026
- Die weitere Digitalisierung zeichnet sich bereits ab durch das Verlangen der Sozialversicherungsprüfung nach ausschließlich elektronischen Entgeltunterlagen

Personalwirtschaft:

Anhang

§§ 31, 32 EStG Familienleistungsausgleich

- §§ 31-34g Tarifvorschriften
- § 31 Familienleistungsausgleich: Günstigerprüfung zwischen Kindergeld u. Kinderfreibetrag →
 - 1. Ermittlung der Steuerersparnis durch Abzug der Freibeträge (fiktiv)
 - 2. Vergleich der Steuerersparnis mit dem Kindergeldanspruch
 - a. wenn Steuerersparnis höher: dann Abzug der Freibeträge und Gegenrechnung des Kindergeldanspruchs
 - b. wenn Kindergeld höher: dann kein Abzug der Freibeträge
- Break-even bei ca. 31% Steuersatz
- § 32 Kinderfreibetrag je Kind € 2.490 / 2.586 / 2.730 / 2.730 (in 2019 / 2020 / 2021 / 2022) + Betreuungsfreibetrag € 1.464 (€ 1.320 bis 2020) / Verdoppelung bei miteinander verheirateten Elternpaaren

§§ 31, 32 EStG Familienleistungsausgleich

§ 32 Freibeträge für Kinder (besser: Kinder im steuerlichen Sinn)

- Grundsatz: bis 18. Lebensjahr
- bis 21. Lebensjahr, wenn arbeitssuchend
- bis 25. Lebensjahr, wenn in Ausbildung oder Unterbrechung von max. 4 Monaten oder ohne Ausbildungsplatz oder im freiwilligen Jahr oder
- behindert, wenn Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten
- Nach Erstausbildung nur, wenn ohne oder mit max. 20 Wochenstunden Erwerbstätigkeit
- (Verlängerung um Grundwehrdienstzeit) Altfälle / + SaZ max. 03
- → Kinderfreibetrag + Betreuungsfreibetrag für **jeden** Elternteil
- beachte: Rabenelternregelung des § 32 (6) Sätze 6 ff.
- beachte: Stiefeltern-/Großelternregelung des § 32 (6) Sätze 10 f.
- Bei Kindern ab/über 25 Jahren (also keine Kinder im steuerlichen Sinn) → Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a (1) prüfen!

§§ 31, 32 EStG Familienleistungsausgleich

im Zusammenhang mit Kindern relevante Vorschriften:

- § 31: Festlegung Familienleistungsausgleich und Günstigerprüfung
- § 32: Definition der Kinder im steuerlichen Sinn und Freibeträge
- § 33 (2) Satz 2: Nicht verwertete Aufwendung nach § 10 (1) Nr. 9 sind als ag. Belastungen abziehbar.
- § 33 (3): Kinderzahl zur Bestimmung der zumutbaren Eigenbelastung
- § 33a (1): Unterhalt an Kinder, die keine Kinder im steuerlichen Sinn sind
- § 33a (2): Sonderbedarf bei auswärtiger Unterbringung volljähriger Kinder (im stl. Sinn) in Ausbildung
- § 33b insbes. (5): Übertragung der Behinderten-Pauschbeträge von Kindern auf Eltern
- § 10 (1) Nr. 5: Betreuungskosten als Sonderausgabe
- § 10 (1) Nr. 9: Schulgeld als Sonderausgabe
- § 24b: Entlastungbetrag für Alleinerziehende
- § 3 Nr. 33: steuerfreie Erstattung des Kindergartenbeitrags durch den AG
- § 3 Nr. 34a: ... für Beratungsleitungen oder Kurzzeit-Betreuungsleistungen größerer Kinder
- Kindergeldvorschriften: §§ 62-78
- und außerdem: Mindestmiete von 66% nach § 21 (2)

§ 33 EStG Außergewöhnliche Belastungen

- Bei zwangsläufig höheren Aufwendungen als der Mehrzahl der StPfl.
- Zumutbare Belastung It. Tabelle von 1% bis 7% des GdE
- Keine Kosten für Diätverpflegung, Prozesskosten nur bei Abwendung einer Existenzgefahr abziehbar
- Nicht verwertete Aufwendung nach § 10 (1) Nr. 7 + Nr. 9 sind als ag.
 Belastungen abziehbar § 33 (2) Satz 2.
- behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale § 33 (2a)
 - € 900 ab GdB 70 oder 80 + "G"
 - € 4.500 bei Merkzeichen "aG", "Bl", "TBl", "H"

§ 10 EStG Sonderausgaben

wenn nicht BA/WK:

- (1) Nr. 2:
 - a) Gesetzliche RV-Beiträge und Gleichgestellte * / beachte: § 10 (3) Sätze 4-6 → 60% in 2005 → 100% ab 2025
 - b) aa) Beiträge zur kapitalgedeckten Altersvorsorge * (sog. Rürup-Rente)
 bb) Beiträge gegen Erwerbsunfähigkeit / -minderung *
- (1) Nr. 3: Beiträge zur KV (Grundversorgung!), Minderung um 4% wenn Tagegeldanspruch; PV *

bis hier: hohe steuerliche Begünstigung

ab hier: niedrige steuerliche Begünstigung

- (1) Nr. 3a: Beiträge zu KV, PV (Zusatzleistungen), ALV, ggf. EUV/EMV, UV, HV, Risiko-LV, LV vor 2005, *
- * → Anlage Vorsorgeaufwand

§ 10 EStG Sonderausgaben

- (1) Nr. 4: Gezahlte Kirchensteuer # außer "Abgeltungs-Steuer"
- (1) Nr. 5: Kinderbetreuungskosten: 2/3 jedoch max. € 4.000 / Kind unter 14 Jahren oder behinderte Kinder ## → Kind muss zum Haushalt des Stpfl. gehören!!!
- (1) Nr. 7: Berufsausbildungskosten Erstausbildung bis € 6.000 # / Nicht verwertete Aufwendung sind als ag. Belastungen nach § 33 (2) Satz 2 abziehbar.
- (1) Nr. 9: Schulgeld für Ersatzschule u.ä., 30% max. € 5.000 ## hier keine Haushaltszugehörigkeit nötig / Nicht verwertete Aufwendung sind als ag. Belastungen nach § 33 (2) Satz 2 abziehbar.
- (1a) Nr. 1: Unterhaltsleistungen an ex- oder getrennte Ehegatten bis € 13.805 (Realsplitting) ### / wenn nach § 22 Nr. 1a versteuert wird
- (1a) Nr. 2: Bestimmte Veräußerungsrenten #
- (1a) Nr. 3+4: Ausgleichszahlungen Versorgungsausgleich #
- # → Anlage Sonderausgaben (bis 2018: # → ESt 1A)
- ## → Anlage Kind / ### → Anlage U

§ 10 EStG Sonderausgaben

- § 10a EStG zusätzliche Altersvorsorge
 - Sonderausgabenabzug € 2.100, falls dadurch höherer Vorteil als durch Altersvorsorgezulage (Riester, nicht verwechseln mit Rürup! § 10 (1) Nr. 2 → Anlage Vorsorgeaufwand) → Anlage AV
- § 10c EStG Sonderausgaben-Pauschbetrag
 - € 36 bzw. € 72 wenn sonst keine KiSt, Betreuungsaufwendungen, Berufsausbildungskosten, Schulgeld, Unterhaltsaufwendungen im Sinne des § 10 (1a), Zuwendungen im Sinne des § 10b

§ 10 EStG Sonderausgaben

§ 10b EStG steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Spendenabzug bis 20% des GdE oder 4 0/00 der Summe aus Umsatz und L&G
 → Beachte: Spendenvortrag § 10b (1) Satz 9
- (1a) Spende in Vermögensstock einer steuerbegünstigten Stiftung € 1.000.000 auf 10 Jahre zusätzlich zu den 20%
- (2) Parteispenden bis € 1.650 soweit nicht Steuerermäßigung nach § 34g EStG (dort: 50% max. € 825) → kein Spendenvortrag!
- (3) Sachspenden → Entnahmewerte ansetzen!
- (4) Haftung für Zuwendungsbestätigungen mit 30% der Spende ggf. durch die Vereinsvorstände!
- → stets in die Anlage Sonderausgaben

§ 33a EStG außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

- (1) Bestimmte Unterhaltszahlungen bis € 9.168 / 9.408 / 9.744 / 9.984 (2019 / 2020 / 2021 / 2022) + ggf. Krankenversicherung
- Bedingung: kein KFB/KinderG (also: keine Kinder im steuerlichen Sinn), geringes Einkommen + Vermögen
- Kürzung des Abzugsbetrags um Einkünfte, die € 624 übersteigen + ggf. Zuschüsse
- (2) Sonderbedarf ("AusbildungsFB") bei auswärtiger Unterbringung erwachsener Kinder (im steuerlichen Sinn) € 924
- Alle Beträge ggf. zwölfteln, falls nicht ganzjährig

§ 33b Pauschbeträge für Behinderte, etc.

- Wahlrecht auf Abzug d. FB anstelle außergewöhnlicher Belastungen
- Gestaffelte FB von € 384 € 2.840
- FB € 7.400 für Blinde, Taubblinde und Hilflose
- Ggf. Hinterbliebenen-Pauschbetrag € 370
- Ggf. Übertragung von Kindern auf Eltern
- Ggf. Pflegepauschbetrag II: € 600 / III: € 1.100 / IV+V: 1.800
- Fahrtkosten bis 3.000 km * -,30 = € 900 / als sog. Richtlinienregelung

§ 19 EStG Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

- Zu den Einkünften gehören
 - Arbeitsentgelte
 - Wert der Betriebsveranstaltungen
 - Warte-, Ruhe-, Witwen- u. Waisengelder und sog. "Betriebsrenten"
 - Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Betriebsveranstaltungen 2x € 110 p.a. frei § 19 (1) Nr. 1a / € 110 müssen ggf. mit Begleitperson geteilt werden
- Versorgungsfreibetrag sinkt von 40% max. € 3.000 + € 900 auf 0% ab 2040 § 19 (2)

Wichtige weitere Vorschriften (Auswahl):

- Besonderer Steuersatz bei Abfindungen 1/5-Regelung nach § 34
- Dienstwagenbesteuerung § 8 (2) Satz 2 analog zu den Unternehmern
 - R 8.1 (9) LStR
 - BMF vom 4.4.2018

§ 19 EStG Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

- Betriebsveranstaltungen 2x € 110 p.a. frei § 19 (1) Nr. 1a / € 110 müssen ggf. mit Begleitperson geteilt werden
- Versorgungsfreibetrag sinkt von 40% max. € 3.000 + € 900 auf 0% ab 2040 § 19 (2)

Wichtige weitere Vorschriften (Auswahl):

- Besonderer Steuersatz bei Abfindungen 1/5-Regelung nach § 34
- Dienstwagenbesteuerung § 8 (2) Satz 2 analog zu den Unternehmern
 - R 8.1 (9) LStR
 - BMF vom 4.4.2018

§ 19 EStG Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

- Steuerfrei sind (kleine Auswahl):
 - § 8 (2) Satz 11: Sachzuwendungen bis € 50 monatlich
 - § 8 (2) Satz 12: verbilligte Wohnungsvermietung an AN, wenn mind. 2/3 der üblichen Miete jedoch begrenzt bis € 25,00 kalt/qm
 - § 3 Nr. 11a : Corona-Beihilfe € 1.500 in der Zeit vom 1.3.2020-31.3.2022
 - § 3 Nr. 15 : Job-Ticket / jedoch Kürzung der Entfernungspauschale
 - § 3 Nr. 16: Ersatz von Reisekosten, Umzugskosten, VMA
 - § 3 Nr. 26, § 3 Nr. 26a: Übungsleiterpauschale € 3.000 und Ehrenamtspauschale € 840
 - § 3 Nr. 28: Aufstockungsbeträge / Zuschüsse § 3 Nr. 28a bis 31.12.2021
 - § 3 Nr. 30: Werkzeuggeld
 - § 3 Nr. 33: Betreuungskosten für Kindergartenkinder
 - § 3 Nr. 37: Fahrrad, das nicht Kfz. ist
 - § 3 Nr. 40 + 40a: sog. Teileinkünfteregelungen
 - § 3 Nr. 51: Trinkgeld
 - § 3 Nrn. 56, 62, 63 und weitere: Zukunftssicherungsleistungen

§ 8 EStG Einnahmen

- (1) Einnahmen in Geld oder Geldwerten
- (2) Satz 1: Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachbezüge mit Endpreisen ./. übliche Rabatte →Bewertungsabschlag auf Mietwert 1/3 ab 2020, wenn Miete max. € 25,00 kalt § 8 (2) Satz 12
- (2) Satz 2: Kfz.-Nutzung mit 1%-Regel (→ Folie zu § 6 (1) Nr. 4) oder ausnahmsweise ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ... (Satz 4)
- (2) Satz 8: Gratis-Verpflegung auf Dienstreisen bis € 60 steuerfrei wenn Anspruch auf VMA, sonst Versteuerung mit Sachbezugswert
- (2) Satz 11: Sachzuwendungen bis € 50 mtl. steuerfrei (aufpassen: ggf. Entfernungspauschale kürzen!) / Beiträge zur Versicherung sind keine Sachzuwendungen! Keine Geldsurrogate! Unproblematisch sind Geldkarten, die beim Aussteller eingelöst werden können.
- (3) Rabattfreibetrag € 1.080 / um 4% reduzierte Endpreise

§ 6 EStG Bewertung

Wichtige Vorschriften im Zusammenhang mit der Dienstwagenbesteuerung für ...

	Unternehmer	Arbeitnehmer	
1%-KomponenteAusnahme Fahrtenbuch	§ 6 (1) Nr. 4 Satz 2 § 6 (1) Nr. 4 Satz 3	→ analog	§ 8 (2) Satz 2 § 8 (2) Satz 4
0,030%-Komponente0,002%-KomponenteWegfall 0,002%-Komponente	§ 4 (5) Nr. 6 Satz 3 § 4 (5) Nr. 6 Satz 3 § 4 (5) Nr. 6 Satz 3	analog ← analog ← analog ←	§ 8 (2) Satz 3 § 8 (2) Satz 5 § 8 (2) Satz 5 Halbs. 2
Abzug der EntfernungspauschaleKürzung der Entfernungspauschale	§ 4 (5) Nr. 6 Satz 3 -	analog ←	§ 9 (1) Nr. 4 § 9 (1) Nr. 4 Satz 5

[•] Und nicht zu vergessen: Kürzung des BLP bei bestimmten Batterieautos! § 6 (1) Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 (½ bzw. ¼) / ... Satz 3 Halbsatz 2 (½ bzw. ¼ der AfA)

- 1. z. B: Leistungen aus KV, PV, UV, Mutterschaftsgeld
- 2. Arbeitslosengeld u. Ä.
- 3. Bestimmte Rentenabfindungen, Beitragserstattungen
- 4. Dienstkleidung, etc.
- 5. Wehrsold, etc.
- 6. bestimmte Bezüge an Wehrdienstbeschädigte u. Ä.
- 7. Ausgleichzahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz u. Ä.
- 8. Geldrenten, etc. wg. NS-Unrechts
- 8a. Renten, etc. nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- 9. Erstattungen Sozialgeld
- 10. bestimmte Einnahmen der Gastfamilien
- 11. bestimmte Beihilfen aus öffentlichen Kassen
- 11.a. Corona-Beihilfe € 1.500 in der Zeit vom 1.3.2020-31.3.2022

- 12. bestimmte Aufwandsentschädigungen
- 13. bestimmte Reisekostenvergütungen, etc. aus öffentlichen Kassen
- 14. Zuschüsse der gesetzlichen RV zur KV der Rentner
- 15. Jobticket
 - im Fernverkehr Bus und Bahn für berufliche Fahrten und
 - Stadtverkehr für alle AN (auch ehemalige) und für alle Fahrten
 - ggf. aufteilen bei Bahncard 100 /
 - Minderung der Entfernungspauschale ggf. bis auf 0,00
- 16. Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten, etc. an AN
- 17. Zuschüsse zur RV der Landwirte
- 19. Weiterbildungsleistungen auch zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- 20. bestimmte Zuwendungen des Bundespräsidenten
- 24. Kindergeld

- 26. "Übungsleiterpauschale" € 3.000
- 26a. "Ehrenamtspauschale" € 840
- 26b. Aufwandsentschädigung an Vormund
- 28. Aufstockungsbeträge Altersteilzeitgesetz
- 28a. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis auf 80% des Nettogehalts vom 1.3.2020 bis 31.12.2021
- 29. Diplomatengehälter
- 30. Werkzeuggeld
- 31. typische Berufskleidung
- 32. Sammelbeförderung
- 33. Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder
- 34. Gesundheitsförderung bis € 600 /
 - Zertifizierung durch Krankenkasse oder Zertifizierungsstelle.
 - Keine Steuerpflicht bei eigenbetrieblichem Interesse des AG / Problematisch sind dabei Massagen.
- 34a. Leistungen des Arbeitgebers für
 - a) Beratung in Pflegeangelegenheiten + Vermittlung von Betreuungspersonen
 - b) kurzfristige Betreuung von Kindern U 14 oder behinderten Kindern bis € 600 p.a.

- 36. Pflegegeld
- 37. kostenlose Fahrradnutzung
- 38. "Miles & More" € 1.080
- 39. verbilligte Vermögensbeteiligungen € 1.440 (verbilligte/Gratis-Aktien)
- 40., 40a., 41.: Sonderthema Teileinkünfteverfahren
- 45. Vorteile durch kostenfreie EDV-Nutzung
- 46. kostenlose Aufladung von Batterieautos
- 48. Unterhalt
- 51. Trinkgeld
- 56. Beiträge des AG in Pensionskasse (NICHT kapitalgedeckt) bis 2% / ab 2020: 3% / ab 2025: 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur allg. RV
- 58. Wohngeld
- 61. bestimmte Leistungen an Entwicklungshelfer
- 62. bestimmte Zukunftssicherungsleistungen an RV-Befreite AN
- 63. Beiträge des AG in Pensionsfond (kapitalgedeckt) bis 8% der Beitragsbemessungsgrenze

§ 3b EStG Steuerfreiheit von Zuschlägen

- 25% (20:00-06:00) / 40% (00:00-04:00) bei Nachtarbeit
- 50% bei Sonntagsarbeit
- 125% bei Feiertagsarbeit + 31.12. ab 14 Uhr
- 150% am 24.12. ab 14 Uhr und am 25./26.12 und 1.5.

- Grundlohn auf € 50/h begrenzt
- Für 40% bei Nachtarbeit muss die Arbeit vor 0:00 aufgenommen werden
- Bis 4:00 des Folgetags gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 9 EStG Werbungskosten

WK dienen Erwerb, Sicherung u. Erhaltung der Einnahmen

- § 9 (1) Nr. ...
- 1. Schuldzinsen bei wirtschaftlichem Zusammenhang, bei Leibrenten nur Zinsanteil
- 2. Grundbesitzabgaben, -Versicherung
- 3. Beiträge zu Berufsverbänden
- 4. Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte
 - Entfernungspauschale € -,30 je Entfernungs-Km
 - ab 2021: € 0,35 ab 21. Km und ab 2024: € 0,38 ab 21. km bis 2026
 - Mobilitätsprämie für Kleinverdiener > 20 km bis 2026
 - kürzeste Straßenentfernung oder verkehrsgünstigste bei tatsächlicher Benutzung
 - → ggf. kürzen bei steuerfreien Sachzuwendungen i.S.d. § 8 (2) Satz 11 + § 8 (3) / nicht bei kostenloser Fahrradnutzung
 - echte Pauschale bis € 4.500 höher nur wenn Pkw / für AN / Kappungsgrenze
 - tatsächliche Kosten für Bus/Bahn § 9 (2) Satz 2
 - Tatsächliche Aufwendung bei Behinderten ab GdB 70 / ab GdB 50 + "G" § 9 (2) S. 3

§ 9 EStG Werbungskosten

- 4a. Reisekosten nach Aufwand oder Pauschal € -,30 / AN
- 5. Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung max. € 1.000 / Monat; Familienheimfahrten mit Entfernungspauschale 1x je Woche für AN
- 5a. Übernachtungskosten für AN / Kürzung bei "Mitschläfer" / nach 48 Monaten begrenzt € 1.000 mtl. Aber Neubeginn der 48 Monatsfist nach 6 Monaten Unterbrechung
- 5b. Berufskraftfahrerpauschale ab 2020: tgl. € 8,00 / einheitliche Anwendung für AG zw. Pauschale und Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen
- 6. Arbeitsmittel, typische Berufskleidung
- 7. AfA

• Analoge Anwendung für übrige Überschusseinkünfte

§ 9 EStG Werbungskosten

(4a) Verpflegungsmehraufwand:

- a) bei mehrtägigen Dienstreisen: 28,00 / 14,00 (An.-/ Abreise)
- b) bei eintägigen Dienstreisen > 8 Std.: 14,00
- Bis 2019: 24,00 / 12,00
- VMA max. 3 Monate / nach 4 Wochen Unterbrechung neuer 3-Monate-Zeitraum
- Kürzung VMA bei freien Mahlzeiten 20/40/40%
- (5) Teilweise analoge Anwendung § 4 (5)
- (6) Berufsausbildungskosten nur dann WK, wenn Zweitausbildung oder in einem Dienstverhältnis, sonst Sonderausgaben

§ 9a EStG Pauschalbeträge für WK

- Wenn nicht höhere WK nachgewiesen, dann:
- AN-Pauschbetrag € 1.000
- Bei Versorgungsbezügen € 102 (z.B. Betriebsrentner oder ehemalige Beamte)
- Bei sonstigen Einkünften € 102 / Renten, Leistungen, Renten aus Altersvorsorgeverträgen

Buchungen im Steuerbereich / 2. Stl. Sonderfälle: 2.2. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

- Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. § 4 (4) EStG
- Steuerliches Abzugsverbot bedeutet nicht, dass diese Beträge ignoriert werden dürfen. Es handelt sich um nicht abziehbare Betriebsausgaben, die als solche (und nicht etwa als Privatentnahmen) gebucht und dem Gewinn außerhalb der Gewinnermittlung hinzugerechnet werden:
 - Betriebseinnahmen
 - ./. Betriebsausgaben (einschl. nichtabzugsfähige)
 - = Betrieblicher Gewinn
 - ./. außerbilanzielle Gewinnabzüge (z.B. IAB § 7g EStG i.V.m § 60 (2) Satz 2 EStDV)
 - + nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (z.B. § 4 (5) i.V.m. § 60 (2) Satz 2 EStDV oder außerbilanzielle Hinzurechn. Auflösung IAB)
 - = steuerpflichtiger Gewinn

(Siehe "Bornhofen": 8.2.2.)

Exkurs zur Einkommensteuer

§ 4 (5) EStG, Abzugsverbote

- ["] 1. Geschenke an Fremde wenn AK/HK max. € 35 p.a. [#] / aber: beachte § 37b
- ["] 2. angemessene + nachgewiesene Bewirtungsaufwendungen nur zu 70% [# *]
- ["[3. keine Gästehäuser auswärtig [# *]
- ["[4. keine Jagd, Fischerei, Yachten + zugehörige Bewirtung [# *]
- 5. VMA nur zu den Pauschalen § 9 (4a)
- 6. Fahrten Wo./Betrieb nur analog AN \rightarrow 0,03% + 0,002%- Komponente !!!
- 6a. doppelte Haushaltsführung nur analog AN
- 6b. häusliches Arbeitszimmer max. 1.250 wenn kein anderer Arbeitsplatz; voller Abzug, wenn Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung [#] / beachte "Homeofficepauschale" € 5,00 täglich jedoch max. € 600,00 p.a.
- ["] 7. andere, die Lebensführung betreffende Aufwendungen, soweit unangemessen [#]
- 8. Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder, u. Ä.
- 8.a. Hinterziehungszinsen
- 9. Ausgleichszahlungen §§ 14, 17 KStG
- 10. Schmiergelder
- [*] gilt nicht, wenn mit Gewinnerzielungsabsicht unternehmerisch betrieben
- [#] einzeln + separat buchen, sonst 100% Abzugsverbot! \rightarrow (7)
- ["] Vorsteuerabzugsverbot § 15 (1a) Satz 1 UStG / Aber aufpassen: § 15 (1a) Satz 2 UStG !!!

Exkurs zur Einkommensteuer

- 11. nicht einlagefähige Zuwendungen an Unternehmen mit Tonnagebesteuerung
- 12. Zuschläge § 162 (4) AO bei nicht verwertbaren Aufzeichnungen
- 13. Jahresbeiträge in Restrukturierungsfonds der Banken
- § 4 (5b) GewSt + stl. Nebenleistungen keine BA
- § 4 (6) Parteispenden keine BA
- § 4 (7) Separate Buchung bei Aufteilung [#], sonst 100% Abzugsverbot
- § 4 (8) Sonderbehandlung Erhaltungsaufwand bei Sanierungsgebieten und Baudenkmalen (Verteilung 2-5 Jahre) / §§ 11a + 11b auch für Unternehmer
- § 4 (9) Berufsausbildungskosten nur BA, wenn Zweitausbildung
- § 4 (10) Führerhauspauschale der Arbeitnehmer auch für Unternehmer

Buchungen im Steuerbereich / 2. Stl. Sonderfälle: 2.2. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

- Geschenke an Geschäftsfreunde / nicht nur Geschäftsfreunde!
 - abzugsfähig wenn AK/HK max. € 35,00 p.a. / = "Freigrenze"!!!
 - Bei Überschreiten der Freigrenze durch mehrere Geschenke im Jahr fällt die Abzugsfähigkeit nachträglich weg! Auch die Vorsteuer geht dann nachträglich verloren § 15 (1a) Satz 1 UStG

Konten:

- Geschenke abzugsfähig: (## 4630/6610)
- Geschenke nicht abzugsfähig: (## 4635/6620)
- Geschenke können auch aus dem Warensortiment heraus geschenkt werden
 - Umbuchung von WE auf Geschenke abzugsfähig: (## 4630/6610)
 - Umbuchung von WE auf Geschenke nicht abzugsfähig: (## 4635/6620) (Siehe "Bornhofen": 8.2.2.2.1.)
- Nachträge zum Lehrbuch:
 - Geschenke müssen durch den Empfänger versteuert werden § 37b EStG (siehe Anlage zu H 37b EStH)
 - Ausnahme bei Versteuerung durch den Schenker: Pauschalsteuer 30% gem. § 37b EStG auf Geschenk + USt / max. auf € 10.000 p.a.
 - Einheitliche Anwendung auf alle Schenkungen im Wirtschaftsjahr
 - USt nach § 10 (4) Nr. 1 i. V. m. § 3 (1b) Nr. 3 UStG nicht vergessen
 - Pauschalsteuer als BA abzugsfähig, wenn Geschenk abzugsfähig. Konten (## 4632 bzw. 4637/6612 bzw. 6622)
 - Jedoch keine Versteuerung bei sog. "Streuartikeln" bis € 10,00 (## 4605/6605)

Buchungen im Steuerbereich / 2. Stl. Sonderfälle: 2.2. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Bewirtungsaufwendungen

- müssen geschäftlich veranlasst sein
- müssen nachgewiesen sein
- vom angemessenen Teil (€ 200,00) dürfen nur 70% steuerlich abgezogen werden / 30% sind nicht abzugsfähig
- unangemessen hohe Bewirtungsaufwendungen sind von vornherein vom Abzug ausgeschlossen!
- Vorsteuerabzug:
 - Kein Vorsteuerabzug bei unangemessen hohen Bewirtungsaufwendungen
 - jedoch voller Vorsteuerabzug aus den 100% angemessenen Bewirtungsaufwendungen § 15 (1a) Satz 2 UStG
- Konten: abzugsfähige + nicht abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen (## 4650+4654/6640+6644)

(Siehe "Bornhofen": 8.2.2.2.2.)

Buchungen im Steuerbereich / 2. Stl. Sonderfälle: 2.3. Reisekosten

Reisekosten

- Liegen vor bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit für Unternehmer und Arbeitnehmer
- sind nicht Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bzw. erster Tätigkeitsstätte der AN
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten
- Entweder: Tatsächliche Aufwendungen oder Pauschalbeträge
- Vorsteuerabzug nach den Regeln des § 15 UStG
 - nur aus tatsächlichen Aufwendungen / keine Vorsteuerabzugsverbot bei Reisekosten! Nr. 5 (ebenso: 6, 6a, 6b) aus § 4 (5) EStG sind in § 15 (1a) Satz 1 UStG nicht genannt!
 - kein Vorsteuerabzug aus reinen Pauschalen

(Siehe "Bornhofen": 8.2.3.)

Buchungen im Steuerbereich / 2. Stl. Sonderfälle: 2.3. Reisekosten

Die Regeln über die Reisekosten für Unternehmer UN und Arbeitnehmer AN sind zum Teil Deckungsgleich und gehen auf einheitliche Vorschriften zurück

•	Fa	h	rt	ko	st	en
	u			\sim	ישני	\sim 1 $^{\circ}$

 je Km pauschal € 0,30 (große-) bzw. € 0,20 (kleine Entschädigung) nach tatsächlichen Aufwendungen 	AN AN	UN UN
 Verpflegungsmehraufwendungen Eintägig > 8 Std.: € 14,00 Mehrtägig 24 Std/Tag: € 28,00 und für An- und Abreisetag je € 14,00 	AN AN	UN UN
 Übernachtungskosten Tatsächliche Aufwendungen Pauschale im Inland € 20,00 ./. € 5,60 für Frühstück Pauschale in Ausland div. Beträge je nach Land 	AN AN AN	UN UN ! UU !
Reisenebenkosten: tatsächliche Aufwendungen	AN (Siehe "E	UN Bornhofen": 8.2.3.)

Buchungen im Steuerbereich / 2. Stl. Sonderfälle: 2.3. Reisekosten

- Der Unternehmer kann die vorstehenden Beträge als Betriebsausgaben abziehen. Beträge über den Pauschalen sind nicht abzugsfähig.
- Arbeitnehmern dürfen die vorstehenden Beträge steuerfrei erstattet werden. Beträge über den Pauschalen sind steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

Konten:

Reisekosten Unternehmer

abzugsfähig (## 4640/6670)
 nicht abzugsfähig (## 4672/6672)

Reisekosten Arbeitnehmer

abzugsfähig (## 4660/6650)
 nicht abzugsfähig (## 4662/6672)

(Siehe "Bornhofen": 8.2.3.)